

Maurerarbeiten bei Frost

Die Vorgaben der DIN 1053-1, Abs. 9.4 und der DIN 18330 gehen von einer Verarbeitungstemperatur bis max. + 5° C Lufttemperatur aus. Liegen die Temperaturen darunter, sind die Maurerarbeiten einzustellen bzw. geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Daher bedarf das Mauern bei Frost grundsätzlich der Zustimmung / Beauftragung des Auftraggebers, da es sich um eine Besondere Leistung nach VOB (Vorsorge und Schutzmaßnahmen für das Mauern unter + 5°C Lufttemperatur) handelt.

Gründe für hierfür sind, neben den Frosteinwirkungen, in der verzögerten Abbindung des Mörtels und der damit verbundenen Reduzierung der Mörtelfestigkeit zu sehen. Eine spätere Frosteinwirkung, z. B. nach 14 Tagen beeinträchtigt die Festigkeit nicht mehr.

In der Regel bestehen für die Maurerarbeiten bis 0°C keine Bedenken, sofern warmes Anmachwasser verwendet wird und das frische Mauerwerk umfassend abgedeckt wird. Erst wenn die Temperatur mehrere Tage und Nächte < 0°C (also Frost) angekündigt ist, müssen die Arbeiten eingestellt werden.

Auszug DIN 1053-1, Abs. 9.4

Bei Frost darf Mauerwerk nur unter besonderen Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Frostschutzmittel sind nicht zulässig; gefrorene Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Frisches Mauerwerk ist vor Frost rechtzeitig zu schützen, z. B. durch Abdecken. Auf gefrorenem Mauerwerk darf nicht weitergemauert werden. Der Einsatz von Salzen zum Auftauen ist nicht zulässig. Teile von Mauerwerk, die durch Frost oder andere Einflüsse beschädigt sind, sind vor dem Weiterbau abzutragen.